



VERWALTUNGSGERICHT SIGMARINGEN

Im Namen des Volkes  
Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte Weidmann und Partner,  
Fürststraße 13, 72072 Tübingen, [REDACTED]

gegen

Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
- Außenstelle Reutlingen -  
Ringelbachstraße 195/41, 72762 Reutlingen, Az: 5117936-438

- Beklagte -

wegen Asyl u.a.

hat das Verwaltungsgericht Sigmaringen - 2. Kammer - durch den Richter Hauser als Einzelrichter auf die mündliche Verhandlung

vom 29. März 2007 am 11. April 2007

für Recht erkannt:

Die beklagte Bundesrepublik Deutschland wird verpflichtet, festzustellen, dass beim Kläger die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 03.05.2005 wird in seiner Nr. 2 bis 4 aufgehoben, soweit er dem entgegensteht.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

### Tatbestand

Der Kläger begehrt Abschiebungsschutz nach § 60 AufenthG.

Der Kläger ist irakischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit und stammt aus Sulaimanya im Nordirak. Er reiste am 24.08.2004 mit seiner Frau und seinen beiden Söhnen auf dem Landweg über Syrien und die Türkei in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte einen Asylantrag. In seiner Anhörung beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (heute: für Migration und Flüchtlinge, im folgenden: Bundesamt) gab er im wesentlichen an, sie hätten seit 2002 in [ ] im Nordirak gewohnt. Am 02.08.2004 seien sie von Arabern vertrieben worden, weil sie Kurden seien. Dabei seien auch Dokumente gefunden worden, die belegen, dass er mit seiner Familie versucht habe, nach Israel auszuwandern. Seine Vorfahren seien Juden gewesen, die man gezwungen habe, zum Islam überzutreten. Er habe eine Verwandte in Israel, die einen Antrag gestellt habe, dass sie einreisen dürfen. Das habe sich in [ ] schnell herumgesprochen.

Das Bundesamt lehnte mit Bescheid vom 03.05.2005 die Anerkennung des Klägers und seiner Familie als Asylberechtigte ab (1.) und stellte (2.) fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs.1 AufenthG und (3) Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen. Ihnen wurde (4.) die Abschiebung in den Irak oder in einen anderen Staat angedroht, in den sie einreisen dürften oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet sei. Der Bescheid wurde am 06.05.2005 zugestellt.

Der Kläger hat am 14.05.2005 beim Verwaltungsgericht Sigmaringen Klage erhoben und macht geltend, er sei als Angehöriger einer religiösen Minderheit im Irak gefährdet. Er legt Kopien betreffend ein Gerichtsverfahren in Israel in hebräischer Sprache vor und beantragt (sachdienlich gefasst),

den Bescheid vom 3. Mai 2005, soweit er ihn betrifft, in seiner Nr. 2 bis 4 aufzuheben und die beklagte Bundesrepublik Deutschland zu verpflichten, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, hilfs-

weise, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3, 5 und 7 AufenthG vorliegen.

Die beklagte Bundesrepublik Deutschland beantragt unter Bezugnahme auf die angefochtene Entscheidung,

die Klage abzuweisen.

Ergänzend ist sie der Ansicht, der Kläger sei wohl jüdischer Herkunft, habe aber im Irak weder eine aktive jüdische Erziehung noch ein jüdisches Gemeindeleben erfahren und habe auch kein Selbstbewusstsein als Jude. Er sei vielmehr wie ein Muslim aufgewachsen. Sein Vorbringen wirke konstruiert, es sei nicht von einer Verfolgung „als Jude“ auszugehen. Im Übrigen bestehe nach der Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg für religiöse Minderheiten im Irak eine inländische Fluchtalternative in den kurdischen Provinzen im Nordirak.

Durch Beschluss der Kammer vom 29.11.2005 ist das Verfahren dem Einzelrichter als Berichterstatter zur Entscheidung übertragen worden. Die Beteiligten sind auf die bei der Entscheidung berücksichtigten Erkenntnismittel hingewiesen worden.

In der mündlichen Verhandlung am 16.01.2006 und am 29.03.2007 sind der Kläger und seine Ehefrau unter Zuhilfenahme eines Dolmetschers informatorisch angehört worden. Insoweit wird auf die Anlagen zur Niederschrift verwiesen.

Es ist Beweis erhoben worden durch Einholung einer Auskunft des Auswärtigen Amtes, die am 02.05.2006 erteilt wurde, und eines Sachverständigengutachtens des Deutschen Orient-Instituts, das am 06.02.2007 erstattet worden ist.

Das Verfahren betreffend die Ehefrau und die Söhne des Klägers ist durch Beschluss des Gerichts vom 10.04.2007 abgetrennt und mit dem Verfahren der Tochter des Klägers (A 2 K 70/06) zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden worden.

Dem Gericht haben die einschlägigen Akten des Bundesamtes vorgelegen, auf die wegen der weiteren Einzelheiten und des weiteren Vorbringens ebenso verwiesen wird wie auf die vorliegende Gerichtsakte.

## Entscheidungsgründe

Der Rechtsstreit ist gemäß § 76 Abs. 1 AsylVfG dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen worden, da er keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und die Rechtssache auch keine grundsätzliche Bedeutung hat.

Die Klage ist zulässig und begründet.

1. Der Kläger hat Anspruch auf die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG bei ihm vorliegen. Der ablehnende Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 03.05.2005 ist insoweit rechtswidrig und verletzt ihn in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 AufenthG).

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage ist gemäß § 77 Abs. 1 AsylVfG der Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung.

a) Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, wegen seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Nach § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG kann eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch dann gegeben sein, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft. Eine Verfolgung im Sinne des Satzes 1 kann nicht nur vom Staat selbst ausgehen, sondern auch von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter § 60 Abs. 1 Satz 4 lit. a und b AufenthG genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative (§ 60 Abs. 1 Satz 4 lit. c AufenthG). Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG setzt dabei eine Verfolgungssituation voraus, in der dem Einzelnen wegen eines relevanten Merkmals mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit

gezielte schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen drohen (vgl. Art. 9 und 10 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29.04.2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatenangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl. EU v. 30.09.2004, L 304/12; -Qualifikationsrichtlinie).

Es ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass ein Ausländer, der politisches Asyl oder Abschiebungsschutz begehrt, sein Verfolgungsschicksal glaubhaft zur *Überzeugung des Gerichts* darlegen muss. Ihm obliegt es, bei den in seine Sphäre fallenden *Ereignissen*, insbesondere seinen persönlichen Erlebnissen, von sich aus eine Schilderung zu geben, die geeignet ist, seinen Anspruch auf Asyl oder Abschiebungsschutz lückenlos zu tragen, und er hat unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern (BVerwG, Beschluss vom 26.10.1989, InfAusIR 1990, 38, Urteil vom 24.03.1987, Buchholz 402.50 § 1 AsylVfG Nr. 40). An der Glaubhaftmachung von Verfolgungsgründen fehlt es in der Regel, wenn der Asylsuchende im Laufe des Verfahrens unterschiedliche Angaben macht und sein Vorbringen nicht auflösbare Widersprüche enthält, wenn seine Darstellungen nach der Lebenserfahrung oder aufgrund der Kenntnis entsprechender vergleichbarer Geschehnisabläufe unglaubhaft erscheinen, sowie auch dann, wenn er sein Vorbringen im Laufe des Asylverfahrens steigert, insbesondere wenn er Tatsachen, die er für sein Asylbegehren als maßgeblich bezeichnet, ohne vernünftige Erklärung erst sehr spät in das Verfahren einführt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 29.11.1990, InfAusIR 1991, 94, 95; BVerwG, Urt. vom 30.10.1990, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 135; Beschl. vom 21.07.1989, Buchholz a.a.O. Nr. 113).

**b)** Das Gericht ist überzeugt, dass dem Kläger bei einer Rückkehr in den Irak mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure droht, weil er dort als Jude betrachtet wird.

**aa)** Das Gericht ist zunächst überzeugt, dass der Kläger jüdische Vorfahren hat. Diese Überzeugung beruht maßgeblich auf dem Beschluss des Obersten Gerichts in Jerusalem, den der Kläger in Kopie vorgelegt hat (deutsche Übersetzung AS 92ff). Das Auswärtige Amt hat Nachforschungen der Deutschen Botschaft in Tel Aviv veranlasst. In der Auskunft vom 02.05.2006 an das Gericht wird bestätigt, dass dieses Gerichtsverfahren tatsächlich stattgefunden hat und der Kläger als Antragsteller Nr. 14 daran beteiligt war und auf diese Weise versucht hat, aus dem Irak nach Israel auszuwandern. In den Prozessakten wird

geschildert, dass bereits die Großeltern des Klägers zwangsweise zum Islam konvertiert seien, weil es lebensgefährlich gewesen sei, als Jude zu leben. Jüdische Sitten und Gebräuche hätten sie nur noch insgeheim weiter gepflegt, soweit dies eben möglich gewesen sei. Im Gutachten des Deutschen Orient-Instituts vom 06.02.2007 (S. 7f) wird diese Schilderung als zutreffend angesehen und passt auch zur Beschreibung der Situation der Juden im Irak nach 1947, die vom UNHCR gegeben wird (Hintergrundinformationen zur Gefährdung von Angehörigen religiöser Minderheiten im Irak; aktualisierte Fassung, Oktober 2005, S. 6f).

Der Kläger schildert glaubhaft, dass er von seinem Vater nur im Verborgenen in jüdische Sitten und Gebräuche eingeweiht wurde, soweit dies dem Vater möglich war. Für das Gericht erscheint es vor diesem Hintergrund plausibel, dass er keine sonderlich fundierten Kenntnisse der jüdischen Religion hat und deren wesentliche Inhalte nur sehr lückenhaft wiedergeben kann, wie sich in der mündlichen Verhandlung gezeigt hat. Aus dem Beschluss des Obersten Gerichts in Jerusalem ist insoweit zu entnehmen, dass die Antragsteller - darunter auch der Kläger - sich nach der Einwanderung nach Israel einer Rückführung zum Judentum bzw. einer Übertrittsprozedur hätten unterziehen müssen. In Deutschland hat der Kläger zunächst den Kontakt zu einer jüdischen Gemeinde gesucht, ist dort aber auf Ablehnung gestoßen, weil seine Frau nicht zum Judentum konvertiert und auch seine Kinder Muslime sind.

**bb)** Das Gericht ist weiter überzeugt, dass dem Kläger bei einer Rückkehr in den Irak wegen seiner Religion auch mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung droht. Der UNHCR schätzt die aktuelle Lage der Juden im Irak wie folgt ein (Hintergrundinformationen zur Gefährdung von Angehörigen religiöser Minderheiten im Irak, aktualisierte Fassung, Oktober 2005, S. 7):

„Mit dem Sturz der ehemaligen Regierung im Irak verschlechterten sich die Lebensbedingungen der wenigen im Irak verbliebenen Juden drastisch. Insbesondere gerieten sie in noch stärkerem Maße als irakische Christen unter Generalverdacht, mit den Koalitionsmächten zu kooperieren oder zumindest zu sympathisieren. Die Juden müssen daher sowohl von Seiten islamischer Fanatiker als auch von Anhängern des ehemaligen Regimes mit gezielten Übergriffen rechnen. Die Ungewissheit hinsichtlich der politischen Entwicklung im Irak und die wachsende Hinwendung großer Teile der iraki-

schen Bevölkerung zu streng islamischen Moral- und Glaubensvorstellungen veranlasste deshalb nach dem Sturz des ehemaligen Regimes weitere irakische Juden zur Flucht nach Israel. Die wenigen verbliebenen Juden zogen sich gänzlich aus der Öffentlichkeit zurück, um keine Aufmerksamkeit zu erregen.

Im heutigen Irak gibt es vor diesem Hintergrund praktisch kein jüdisches Leben mehr. Schätzungen zufolge leben insgesamt noch etwa 20 *Juden in* Bagdad; außerhalb der Hauptstadt gibt es keine jüdische Bevölkerung. Von den erwähnten 20 jüdischen Einwohnern sind, abgesehen von zwei Familien, alle Personen über 70 Jahre alt. Einen Rabbi gibt es nicht. Abgesehen von der anhaltenden Gefahr zielgerichteter Verfolgung durch Islamisten und Anhänger des ehemaligen Regimes ist es folglich für Juden im Irak nicht möglich, ihre Religion zu praktizieren.“

Aus dem aktuellen Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 11.01.2007 ergibt sich nichts anderes, und auch im Gutachten des Deutschen Orient-Instituts wird diese Einschätzung bestätigt. Für Personen, die von einem Vater jüdischen Glaubens abstammen, wird in dem Gutachten ein erhöhtes Risiko angenommen, Opfer gezielter Angriffe zu werden, wenn dieser Umstand bekannt wird (DOI, Auskunft vom 06.02.2007 an VG Sigmaringen, S: 8).

Die Gefahr einer solchen Verfolgung ist nach der Überzeugung des Gerichts nicht deswegen als gering anzusehen, weil der Kläger im Irak nicht als Jude aufgetreten ist, sondern sich angesichts der Gefahren nur im Verborgenen mit dem Judentum beschäftigt, diese Religion aber nicht praktiziert hat - und wie auch sein Vater und Großvater - keinen originär jüdischen, sondern einen typisch kurdischen bzw. muslimischen Namen trägt. Nach Art. 10 Abs. 2 der Qualifikationsrichtlinie ist es bei der Bewertung der Frage, ob die Furcht eines Antragstellers vor Verfolgung begründet ist, unerheblich, ob der Antragsteller tatsächlich die Merkmale der Rasse oder die religiösen, nationalen, sozialen oder politischen Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden. Nach Ablauf der Umsetzungsfrist der Richtlinie am 10.10.2006 beansprucht diese Regelung unmittelbare Geltung (vgl. dazu VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 16.11.2006, - A 2 S 1150/04 -, juris).

Im Fall des Klägers ist anzunehmen, dass ihm - unabhängig von seinem Namen und Auftreten in der Öffentlichkeit - zugeschrieben wird, Jude zu sein, weil er 1996 eine Auswanderung nach Israel beantragt und dieses Verfahren bis 2002 betrieben hat. Nach Einschätzung des Deutschen Orient-Instituts ist dieser Auswanderungsversuch der Umstand, der eine heutige Gefährdung aktuell am stärksten befürchten lässt. Durch den nach außen getragenen Wunsch, (ausgerechnet) nach Israel auszuwandern, habe der Kläger nach dortiger Sichtweise in gewisser Weise die ihm obliegende Loyalität zu seiner muslimischen Prägung abgelegt und sich mit dem jüdischen Staat gemein gemacht. Zwar hätten die Kurden im Allgemeinen nichts gegen Israel einzuwenden bzw. würden diese Einwände nicht nach außen tragen, weil sie ihrerseits von der Unterstützung durch die mit Israel auf engste verbündeten USA abhängig seien. Es entspreche aber ganz allgemein muslimischer - und auch kurdischer - Übung und Geisteshaltung, den jüdischen Staat abzulehnen. Eine Parteinahme für Israel, wie sie mit der Auswanderung dorthin als Jude zum Ausdruck komme, werde nicht akzeptiert; jeder wisse, dass ein solcher Auswanderungsversuch nur mit jüdischer Abstammung und Herkunft zu begründen sei. Die abschließende Einschätzung des Deutschen Orient-Instituts, dass das Betreiben dieses Einbürgerungsverfahrens für den Kläger ein verstärkt bestehendes Risiko einer Verfolgung durch Fundamentalisten aller Couleur darstellt, ist für das Gericht ohne Weiteres nachvollziehbar. Als mögliche Verfolger kommen nach dieser Einschätzung sowohl kurdische als auch arabische Islamisten und Fundamentalisten und sogar iranische Agenten in Betracht.

Das Gericht ist ferner überzeugt, dass der Versuch des Klägers, mit seiner Frau und den Kindern nach Israel auszuwandern, im Umfeld des Klägers bekannt geworden ist, zumindest bei der Familie seiner Frau. Sowohl der Kläger als auch seine Frau haben in der mündlichen Verhandlung glaubhaft angegeben, dass die Familie der Frau strenggläubige Muslime seien. Sie hätten dieses Vorhaben nicht toleriert und sie bedrängt und schließlich massiv bedroht, sich vom Kläger zu trennen. Als sie dazu nicht bereit gewesen sei, sei die ganze Familie so massiv bedroht worden, dass sie die damals weitgehend autonomen Kurdengebiete verlassen hätten und nach                    gezogen seien. Dieser Umzug wird im Gutachten des Deutschen Orient-Instituts in Zweifel gezogen, weil er für Kurden wirtschaftliche Nachteile und Einbußen bei der persönlichen Sicherheit mit sich gebracht hätte. Für das Gericht folgt daraus, dass Kurden diesen Schritt ohne äußeren Druck sicher nicht getan hätten. Dies wiederum lässt das Vorbringen des Klägers durchaus plausibel erscheinen, dass der Umzug nach                    bereits eine Flucht vor den Verwandten der Ehefrau war. Darüber hinaus ist auch das Vorbringen des Klägers und seiner Ehefrau

plausibel und glaubhaft, dass sie ihr Haus in [ ] fluchtartig verlassen hätten und es sich später in der Stadt herumgesprächen habe, dass sie Juden seien, weil man in der Wohnung Anträge und Unterlagen betreffend die Auswanderung nach Israel gefunden habe.

Nach alledem ist davon auszugehen, dass der Kläger bei einer Rückkehr in den Irak mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure vom mehreren Seiten zu befürchten hätte.

c) Die Gewährung von Schutz durch den irakischen Staat und seine Sicherheitskräfte oder die Koalitionstruppen hat der Kläger zu erwarten. Nach Einschätzung des UNHCR sind derzeit weder die irakischen Sicherheitskräfte noch die Koalitionstruppen in der Lage, den Einwohnern des Landes auch nur ein Minimum an Schutz gegen Verfolgung und gewalttätige Übergriffe einschließlich gezielter Bombenanschläge gegen die Zivilbevölkerung zu bieten. Rückkehrer können deshalb nicht darauf vertrauen, dass sie von den irakischen Sicherheitskräften vor Entführungen oder anderen gewaltsamen Übergriffen geschützt werden (vgl. UNHCR, Position zur Frage der Schutzbedürftigkeit irakischer Asylsuchender und Rückkehr irakischer Staatsangehöriger, 18.12.2006; ebenso Auskunft an VG München vom 06.10.2005, S. 4f und ; SFH, Update Irak vom 15.07.2005, S. 3-4; AA, Lagebericht vom 11.01.2007, S. 15ff).

d) Eine inländische Fluchtalternative, etwa in den kurdisch kontrollierten Provinzen im Nordirak, kommt für den Kläger ebenfalls nicht in Betracht (vgl. dazu VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 16.11.2006, - A 2 S 1150/04 - juris, betr. Jeziden; und Urt. v. 21.06.2006, - A 2 S 571/05 -, juris, betr. chaldäische Christen). Aus dem Gutachten des Deutschen Orient-Instituts vom 06.02.2007 ist zwar zu entnehmen, dass die kurdische Bevölkerung im Nordirak Kurden im Allgemeinen keine feindliche Haltung gegen Israel an den Tag legt, weil sie Unterstützung durch die USA erhalten und darauf auch weiterhin angewiesen sind. Nach Ansicht des Europäischen Zentrums für kurdische Studien (Auskunft an VG Köln, 27.11.2006, S 11f) ist die Haltung der kurdischen Führung gegenüber Juden im Allgemeinen und dem Staat Israel im Besonderen als für die islamische Welt eher gemäßigt einzuschätzen. So verzichte man beispielsweise auf antisemitische Propaganda, wie sie in anderen arabischen Ländern üblich sei. Dem israelisch-palästinensischen Konflikt werde im kurdischen Norden des Irak viel weniger Bedeutung beigemessen als in den arabischen Ländern ringsum. Ein Teil der politisch bewussten

Kurden betrachte Israel sogar als „natürlichen Bündnispartner“ der Kurden im Nahen Osten, da es ein nicht-arabisches Land sei; insbesondere der Familie Barzani würden traditionell gute Beziehungen nach Israel nachgesagt. Unabhängig davon gebe es aber auch in der kurdischen Bevölkerung ähnlich strukturierte Vorurteile gegenüber Juden wie in anderen Staaten des Nahen Ostens.

Aus eben dieser Grundhaltung folgert das Deutsche Orient-Institut in seinem Gutachten vom 06.02.2007 für das Gericht überzeugend eine besondere Gefährdung des Klägers durch kurdische ebenso wie durch arabische Fundamentalisten, wenn bekannt ist, dass er versucht hat, als Jude dorthin auszuwandern. Diese Einschätzung gilt auch und gerade für die kurdischen Provinzen im Nordirak. Nach den Schilderungen des Klägers und seiner Ehefrau in der mündlichen Verhandlung ist die Familie der Ehefrau eben nicht zu dem Teil der politisch bewussten Kurden zu zählen, die Israel aufgeschlossen gegenüber stehen und es als natürlichen Bündnispartner betrachten.

d) Abschiebungsschutz nach § 60 AufenthG ist schließlich auch nicht deswegen ausgeschlossen, weil der Kläger vorrangig den Schutz des Staates Israel in Anspruch nehmen könnte und müsste. § 60 Abs. 1 AufenthG nimmt ausdrücklich Bezug auf das Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559), die Genfer Flüchtlingskonvention (GK). Ihr Anwendungsbereich stimmt mit dem Flüchtlingsbegriff in Art. 1 A Nr. 2 GK überein (vgl. BVerwG, Ur. v. 21.01.1992, - 1 C 21.87 -, BVerwGE 89, 296, 301 zu § 51 Abs. 1 AuslG). Die Rechtsstellung als Flüchtlinge im Sinne des Art. 1 A Nr. 2 GK und die daraus folgende Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG setzt voraus, dass die betreffende Person schutzlos ist (vgl. BVerwG, Ur. v. 06.08.1996, - 9 C 172.95 -, BVerwGE 101, 328, 335). Schutzlos ist eine Person aber nur, solange sie anderweitig keinen wirksamen staatlichen Schutz genießt. Ein Anspruch auf Schutz besteht deshalb nicht, wenn der Staat, dessen Staatsangehörigkeit der Schutzsuchende besitzt, bereit und fähig ist, ihn gegen Verfolgungsmaßnahmen wirksam zu schützen. Dieser Grundsatz der Subsidiarität folgt aus der Flüchtlingsdefinition in Art. 1 A Nr. 2 GK. Danach sind Personen, die eine Staatsangehörigkeit besitzen, nur dann Flüchtlinge, wenn sie den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen können oder wegen der begründeten Furcht vor Verfolgung nicht in Anspruch nehmen wollen. Dies gilt ausdrücklich auch dann, wenn eine Person mehr als eine Staatsangehörigkeit hat. Für diesen Fall bezieht sich der Ausdruck „das Land, dessen Staatsangehörigkeit die Person besitzt“, auf jedes der Länder, deren Staatsangehörigkeit die Person hat. Eine Person gilt

nicht als des Schutzes eines Landes beraubt, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, wenn sie ohne einen stichhaltigen, auf eine begründete Befürchtung gestützten Grund den Schutz eines der Länder nicht in Anspruch genommen hat, deren Staatsangehörigkeit sie besitzt (vgl. Art. 1 A Nr. 2 a.E. GK; vgl. dazu VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 03.06.2005, - A 8 S 199/04 -, juris, betr. Personen mit doppelter Staatsangehörigkeit).

Das Gericht geht zwar nach der Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 02.05.2006 davon aus, dass der Kläger bei Anwendung des Rückkehrergesetzes 5070-1950 des Staates Israel als Enkel eines Juden selbst Jude im Sinne des Gesetzes ist und als solcher einen Anspruch auf Einreise nach Israel und Erteilung eines Einwandererstatus hätte. Einen entsprechenden Antrag könnte er bei der israelischen Auslandsvertretung in Deutschland stellen. Dieser Anspruch auf Einreise und Erteilung eines Einwandererstatus ist aber nicht mit einer Staatsangehörigkeit gleichzusetzen, vermittels derer der Kläger den Schutz des Staates Israel vor Verfolgung in Anspruch nehmen könnte. Dies kann aber auch dahingestellt bleiben, weil der Kläger bereits versucht hat, nach Israel auszuwandern und dort einen Einwandererstatus nach diesem Gesetz zu erhalten. Damit hatte er keinen Erfolg. Nach dem Beschluss des Obersten Gerichts in Jerusalem, den der Kläger in Kopie vorgelegt hat (deutsche Übersetzung AS 92ff), wurde der Antrag auf Einreise bereits 1996 gestellt, aber nicht beschieden. Mehrere Erinnerungsschreiben in den Jahren 1997 und 1998 blieben ohne Erfolg. Das Gerichtsverfahren, das 1998 anhängig gemacht wurde, sollte die Behörden zu einer Erklärung veranlassen, warum keine Einwanderergenehmigungen erteilt werden; das Verfahren ist insoweit einer Untätigkeitsklage nach § 75 VwGO ähnlich. Eine positive Entscheidung über den Antrag des Klägers ist aber auch nach dem Gerichtsbeschluss vom 11.01.2001 nicht ergangen, das Verfahren wurde durch einen Vergleich beendet, dessen Inhalt nicht bekannt ist. Es ist demnach nicht zu erwarten, dass dieses Verfahren noch läuft oder dass der Kläger tatsächlich nach Israel einreisen darf und dort einen Einwandererstatus erhält, wenn er heute erneut einen entsprechenden Antrag stellt. Dieser Antrag hätte nach der Überzeugung des Gerichts keine größere Aussicht auf Erfolg als der letzte. Deshalb darf dem Kläger der Schutz des § 60 Abs. 1 AufenthG auch nicht unter Verweis auf dieses Verfahren vorenthalten werden.

Nach alledem war festzustellen, dass beim Kläger die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen. Der angefochtene Bescheid war aufzuheben, soweit er dem entgegensteht.

2. Von einer - ohnehin nur hilfsweise beantragten - Feststellung zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG kann abgesehen werden (§ 31 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 AsylVfG).

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Das Verfahren ist gerichtskostenfrei, § 83b AsylVfG.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung ist beim Verwaltungsgericht Sigmaringen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich zu stellen. Der Antrag muss spätestens am letzten Tag der Frist bei Gericht eingehen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen. Das gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

**Anschriften des Verwaltungsgerichts:**

Hausanschrift: Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen  
Postanschrift: Verwaltungsgericht Sigmaringen, Postfach 16 52, 72486 Sigmaringen.

gez. Hauser

Ausgefertigt  
Sigmaringen, den 23. April 2007  
Verwaltungsgericht  
Sigmaringen  
Urlandsbeamtin der Geschäftsstelle  
*Sauer*

